

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 45

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Bestätigung von Zusatzkosten (Zusatzfahrer, Winterreifen, Navi, Haftungsreduzierung)**  
LG Wuppertal, Urteil vom 08.07.2021, AZ: 9 S 41/21

Aufgrund eines unverschuldeten Verkehrsunfalls mietete der Geschädigte als Halter und Eigentümer des bei dem Unfall beschädigten Mercedes SL 320 bei der Klägerin (gewerbliche Autovermietung) einen Ersatzwagen an. Die Anmietung dauerte vom 15.11.2019 bis zum 12.12.2019. Das verunfallte Fahrzeug war der Mietwagenklasse 10 zuzuordnen. Das angemietete Fahrzeug gehörte der Mietwagenklasse 9 an. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Keine Pflicht zur Abrechnung auf Totalschadenbasis bei Reparatur in Eigenregie**  
AG Augsburg, Urteil vom 23.09.2021, AZ: 18 C 1573/21

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte sein Fahrzeug in Eigenregie repariert. Auf die geltend gemachten Reparaturkosten von 6.674,93 € zahlte die Beklagte lediglich anteilig, sodass ein offener Betrag von 2.388,83 € verbleibt. Die geltend gemachte Wertminderung von 600,00 € sowie die Kosten für die Reparaturbestätigung eines Sachverständigen von 71,40 € wurden ebenfalls nicht reguliert. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Desinfektionskosten bei Instandsetzung eines Kfz nach Verkehrsunfall sind erstattungsfähig**  
AG Frankenthal, Urteil vom 12.04.2021, AZ: 3a C 253/20

Der Geschädigte verlangte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall und erfolgter Instandsetzung in einer Werkstatt auch Ersatz der abgezogenen Desinfektions- und Verbringungskosten – mit Erfolg. Das AG Frankenthal sprach dem Geschädigten vollen Schadenersatz zu und begründet dies sehr ausführlich. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Grundhonorar angemessen, wenn HB IV-Betrag der BVSK-Honorarbefragung nicht überschritten wird**  
AG Hamburg-Wandsbek, Urt. v. 12.02.2021, Az.: 715 C 362/20

Ein Sachverständigenbüro klagte nach einem Verkehrsunfall die offenen Gutachterkosten gegen die voll einstandspflichtige Versicherung des Unfallgegners ein. Von dort wurde wie üblich eingewandt, die Abtretung sei unwirksam und das Honorar überhöht. Das AG Hamburg-Wandsbek sprach dem Sachverständigenbüro bis auf einen geringen Abzug bei den Nebenkosten das volle Sachverständigenhonorar zu. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Bestätigung von Zusatzkosten (Zusatzfahrer, Winterreifen, Navi, Haftungsreduzierung)**

LG Wuppertal, Urteil vom 08.07.2021, AZ: 9 S 41/21

## Hintergrund

Aufgrund eines unverschuldeten Verkehrsunfalls mietete der Geschädigte als Halter und Eigentümer des bei dem Unfall beschädigten Mercedes SL 320 bei der Klägerin (gewerbliche Autovermietung) einen Ersatzwagen an. Die Anmietung dauerte vom 15.11.2019 bis zum 12.12.2019. Das verunfallte Fahrzeug war der Mietwagenklasse 10 zuzuordnen. Das angemietete Fahrzeug gehörte der Mietwagenklasse 9 an.

Mietvertraglich wurden folgende Zusatzpositionen vereinbart: Zusatzfahrer, Winterreifen, Navigationsgerät und Haftungsreduzierung mit SB 50,00 €. Zusätzlich wurde ein zweiter Fahrer vereinbart. Im Mietvertrag war eine kleingedruckte Klausel enthalten, welche lautete:

*„Durch meine Unterschrift bestätige ich als Mieter, dass ich in die derzeitige Preisliste bei Abschluss des Mietvertrags Einsicht nehmen konnte. Die Preisliste ist ausdrücklich Bestandteil des Mietvertrags. Des Weiteren bestätige ich durch meine Unterschrift, dass ich die umseitigen, diesem Mietvertrag zugrunde liegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch den Mietvertrag selbst sowie die Anlagen/das Übernahmeprotokoll gelesen habe und diese akzeptiere. Entsprechende Durchschläge wurden mir ausgehändigt.“*

Der Mietwagen wurde dem Geschädigten zur Verfügung gestellt und auch wieder abgeholt. Für den angemieteten Zeitraum berechnete die Klägerin dem Geschädigten 8.281,47 €.

Per Schreiben vom 18.12.2019 forderte sie die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung auf, Mietwagenkosten in Höhe von 6.897,00 € zu erstatten. Die Beklagte zahlte lediglich 2.558,55 €.

Der Geschädigte trat die Mietwagenkosten an die Klägerin ab und die Klägerin beschränkte sich darauf, eine Differenz an Mietwagenkosten in Höhe von 1.866,36 € von der Beklagten einzufordern. Hierbei legte sie bei ihrer Berechnung der ortsüblichen erforderlichen Mietwagenkosten einen pauschalen Aufschlag von 20 % zugrunde. Die Schätzung erfolgte nach dem Mittelwert der Ergebnisse des Fraunhofer Mietpreisspiegels und der Schwacke Liste. Als Anmietdauer legte sie 28 Tage zugrunde, während die Beklagte lediglich 26 Tage anerkannte.

Das AG Wuppertal als Vorinstanz (Urteil vom 23. Februar 2021, AZ: 31 C 102/20) gab der Klage in Höhe von 1.819,77 € statt. Es schätzte nach „Fracke“ und bestätigte eine Anmietdauer von 28 Tagen. Die Kosten für Winterreifen seien zusätzlich erstattungsfähig. Auch die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung wie auch diejenigen für Zustellung und Abholung des Mietwagens und des Zusatzfahrers, seien erstattbar. Diese seien auf der Grundlage der Schwacke Nebenkostentabelle 2019 zu berechnen. Außerdem bestätigte das AG Wuppertal einen Zuschlag von 20 %.

Die Beklagte ging hiergegen in Berufung. Diese war teilweise erfolgreich. Die Beklagte wurde nunmehr verurteilt, nur noch 1.156,05 € an die Klägerin zu bezahlen.

## Aussage

Das LG Wuppertal traf zahlreiche Aussagen zum Aspekt der berechtigten Mietwagenkosten nach einem Kfz-Haftpflichtschaden.

Zunächst stellte es fest, dass der Mietvertrag ohne wirksame Preisvereinbarung zustande gekommen sei. Die Vereinbarung, wonach die Preisliste Bestandteil des Mietvertrags geworden

sein soll, sei aufgrund Intransparenz im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Hierbei habe es sich auch um eine Allgemeine Geschäftsbedingung gehandelt. Die Preisvereinbarung sei aufgrund der Schriftgröße kaum lesbar gewesen und wurde auch nicht ausreichend klar und verständlich formuliert. Damit habe sie gegen das Transparenzgebot verstoßen. Der Vertragspartner habe der Klausel nicht entnehmen können, welche Kosten konkret auf ihn zukämen.

Folge dieser unterbliebenen Preisvereinbarung war allerdings nicht, dass der Anspruch des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten gänzlich entfiel, vielmehr kam es nunmehr gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB analog auf die ortsübliche Miete an. Diese ortsübliche Miete entspreche dem zur Schadenbehebung erforderlichen Wiederherstellungsaufwand.

Bezüglich der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO verwies das LG Wuppertal auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Entscheidung vom 05.03.2019, AZ: 1 U 74/18) welches die erforderlichen Mietwagenkosten nach dem arithmetischen Mittel der Werte des Fraunhofer Marktpreisspiegels bzw. des Schwacke Automietpreisspiegels schätzte. Hierbei zog es die Wochenpauschale heran und teilte diese durch sieben, sodass sich der entsprechende Tagessatz ergab. Diese Berechnung des AG Wuppertal sei nicht zu beanstanden.

Zu Recht habe allerdings die Berufung gerügt, dass das AG Wuppertal 28 Anmiettage zugrunde gelegt habe. Hier führte das LG Wuppertal an, dass das Fahrzeug am Anmiettag erst um 19 Uhr übergeben worden war. Erst ab diesem Zeitpunkt könne die Klägerin ihre Miete berechnen. Außerdem sei es in der Autovermietungsbranche üblich 24-stündlich abzurechnen und nicht für jeden angefangenen Kalendertag.

Sodann bestätigte das LG Wuppertal, dass die Kosten für die Winterbereifung bei den Werten des Fraunhofer Marktpreisspiegels nicht berücksichtigt sind. Es sei also nicht zu beanstanden, wenn das AG Wuppertal diese gesondert berücksichtigt hätte. Zu Recht habe es demgemäß den Schwacke Grundtarif um die Kosten der Winterreifen erhöht.

Auch die sonstigen Zusatzkosten seien entgegen der Auffassung der Berufung nicht bereits im Fraunhofer Marktpreisspiegel enthalten. Dies gelte auch für die Kosten des Zweitfahrers und die Kosten der Haftungsreduzierung mit einem reduzierten Selbstbehalt von 50,00 €. Auf der Seite 24 des Fraunhofer Marktpreisspiegels heiße es sinngemäß, dass zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse – zusätzlich zu den bereits genannten – weitere Kriterien einer typischen Anmietsituation, wie Anmietung und Rückgabe zu regulären Öffnungszeiten, herangezogen werden würden. Dabei würden auch Aufschläge und Zuschläge (z.B. Navigationssystem oder zusätzliche Fahrer), sofern extra ausgewiesen und nicht bereits im Preis enthalten, gerade vermieden. Im Grundtarif des Fraunhofer Marktpreisspiegels 2019 sei auch lediglich eine Haftungsreduzierung bzw. Haftungsbeschränkung bis zu einer Selbstbeteiligung zwischen 750,00 € und 950,00 € enthalten. Eine darüberhinausgehende Haftungsreduzierung – wie auch konkret vereinbart – sei gerade nicht im Grundtarif enthalten.

Die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung könnten auch dann verlangt werden, wenn das verunfallte Fahrzeug nicht vollkaskoversichert gewesen sei. Denn der Geschädigte unterliege einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko („Sonderrisiko“). Auch die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung schätzte das LG Wuppertal anhand des Schwacke Automietpreisspiegels.

Einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 20 % lehnte das LG Wuppertal jedoch ab. Grundsätzlich anerkannte es zwar Fälle, in welchen unfallbedingte Besonderheiten Aufschläge rechtfertigen. Dies zum Beispiel im Rahmen einer Eil- und Notsituation bei der Anmietung oder bei einem Mangel an ausreichender finanzieller Liquidität bzw. einer Kreditkarte, was zur Folge

habe, dass der Geschädigte nicht in der Lage sei, eine Anmietung zum günstigeren Normaltarif zu erhalten. Allerdings treffe hier den Geschädigten die Darlegungs- und Beweislast. Die Klägerin habe zur Erforderlichkeit des unfallbedingten Mehraufwands nicht ausreichend vorgetragen. Insbesondere wurde nicht konkret auf den Fall bezogen vorgetragen.

## **Praxis**

Das LG Wuppertal folgt der neueren Rechtsprechung des OLG Düsseldorf und schätzt nach „Fracke“. Dies ist durchaus zu kritisieren. In den Entscheidungsgründen wurden die erheblichen Mängel des Fraunhofer Marktpreisspiegels deutlich.

Zahlreiche, allerdings übliche und vom Geschädigten zu finanzierende Zusatzleistungen (wie Zweitfahrer, weitere Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung des Mietwagens etc.) lässt der Fraunhofer Marktpreisspiegel gänzlich unberücksichtigt. Mit anderen Worten ermittelt der Fraunhofer Marktpreisspiegel gerade nicht diejenigen Mietwagentarife, welche dem Geschädigten in seiner konkreten Situation nach einem Verkehrsunfall ortsüblich angeboten werden. Dann muss für die Schätzung der entsprechenden Zusatzkosten, sofern diese vereinbart, geleistet und auch abgerechnet wurden, wiederum der Schwache Automietpreisspiegel erhalten.

Bei dieser Schätzung treten also die Schwächen des Fraunhofer Marktpreisspiegels deutlich zu Tage.

Dass grundsätzlich auch ein 20 %iger Aufschlag auf den Grundtarif gerechtfertigt sein kann, bestätigte das LG Wuppertal. Hier hatte allerdings offensichtlich die Klägerseite nicht ausreichend und insbesondere nicht konkret auf den Fall bezogen vorgetragen.

Die Rechtsprechung geht vor allem dann davon aus, dass ein pauschaler Aufschlag gerechtfertigt ist, wenn der Geschädigte nicht vorfinanzieren kann und die Anmietung auch nicht mittels Kreditkarte abgesichert ist. Auch die sofortige Anmietung in einer Eil- und Notsituation kann dafür ausreichen, pauschale unfallbedingte Aufschläge zu rechtfertigen.

In der Praxis sollte im Fall einer Klage auf Erstattung der Mietwagenkosten der Vortrag entsprechend sorgfältig und umfassend erfolgen, um die Erfolgsaussichten einer solchen Klage zu erhöhen.

- **Keine Pflicht zur Abrechnung auf Totalschadenbasis bei Reparatur in Eigenregie**  
AG Augsburg, Urteil vom 23.09.2021, AZ: 18 C 1573/21

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hatte sein Fahrzeug in Eigenregie repariert. Auf die geltend gemachten Reparaturkosten von 6.674,93 € zahlte die Beklagte lediglich anteilig, sodass ein offener Betrag von 2.388,83 € verbleibt. Die geltend gemachte Wertminderung von 600,00 € sowie die Kosten für die Reparaturbestätigung eines Sachverständigen von 71,40 € wurden ebenfalls nicht reguliert.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger das Fahrzeug nicht sach- und fachgerecht repariert habe und dass ihm als Schaden lediglich der Wiederbeschaffungsaufwand zu zahlen sei.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Augsburg ist die Klage vollumfänglich begründet.

Entgegen der Ansicht der Beklagtenseite kann der Kläger den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnen und ist dabei nicht zur Abrechnung auf Totalschadenbasis angewiesen, da die Reparaturkosten unter dem Wiederbeschaffungswert liegen.

Das Gericht ist dabei der Ansicht, dass der Kläger das Fahrzeug durch die Reparatur in einen verkehrssicheren Zustand gebracht hat und das Fahrzeug auch weiter nutzt.

Der Kläger hat zudem Anspruch auf Zahlung einer Wertminderung von 600,00 €, die Wertminderung ist dabei auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten.

Ebenfalls zu erstatten sind die Kosten für die eingeholte Reparaturbestätigung. Das Gericht führt hierzu wörtlich aus:

*„Der Kläger hat die Reparaturbestätigung benötigt, um gegenüber der Versicherung die Reparatur und damit seinen Nutzungsausfall nachzuweisen. Bereits dies allein würde die Ersatzfähigkeit der Kosten der Reparaturbestätigung begründen. Darüber hinaus hat der Kläger zusätzlich die Reparaturbestätigung benötigt um nachzuweisen dass er das Fahrzeug verkehrssicher repariert hat.“*

## Praxis

Sofern die tatsächlichen Reparaturkosten unter dem Wiederbeschaffungswert liegen, muss ein Geschädigter den Fahrzeugschaden nicht auf Totalschadenbasis abrechnen, sondern ist befugt, seinen Schaden im Rahmen der fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis geltend zu machen.

- **Desinfektionskosten bei Instandsetzung eines Kfz nach Verkehrsunfall sind erstattungsfähig**

AG Frankenthal, Urteil vom 12.04.2021, AZ: 3a C 253/20

## Hintergrund

Der Geschädigte verlangte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall und erfolgter Instandsetzung in einer Werkstatt auch Ersatz der abgezogenen Desinfektions- und Verbringungskosten – mit Erfolg. Das AG Frankenthal sprach dem Geschädigten vollen Schadenersatz zu und begründet dies sehr ausführlich.

## Aussage

Die Reinigungskosten für die Desinfektion des Klägerfahrzeuges sind gemäß § 249 Abs. 1 BGB erstattungsfähig. Es liegt eine Werkstattrechnung vor. Unerheblich ist, ob diese ausgeglichen wurde. Auch die Belastung mit einer Verbindlichkeit stellt einen ersatzfähigen Schaden dar. Die Desinfektion war auch erforderlich. Ein Geschädigter darf die Kosten ersetzt verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.

*Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass „eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen (...) insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen sei, da vermehrungsfähige SARS-COV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben“.*

Bei einer Reparatur wird das Fahrzeug des Geschädigten unweigerlich durch Dritte berührt. Eine Desinfektion ist demnach erforderlich, um Corona-Viren auf den Oberflächen des Fahrzeuges unschädlich zu machen. Hinzukommt, dass Kfz-Werkstätten ordnungsbehördlich überwachten Auflagen unterliegen – wie der Desinfektion von Kundenfahrzeugen.

Unabhängig davon trägt der Schädiger auch das Werkstatt- und Prognoserisiko. Die Desinfektionskosten sind auch kausal auf den Unfall zurückzuführen. Eine Pandemie ist auch kein außergewöhnliches Ereignis außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit.

Die Reinigungskosten sind auch der Höhe nach erstattungsfähig, denn eine Differenzierung einzelner Kostenpositionen ist mit dem Grundgedanken des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nicht vereinbar. Der Geschädigte hat Anspruch auf vollen Schadenausgleich. Entgegen der Auffassung der Versicherung handelt es sich auch nicht um Gemeinkosten, denn in den Arbeitswerten und Stundensätzen für die Reparatur sind allenfalls die Kosten für die übliche Reinigung des Fahrzeuges inbegriffen. Eine Desinfektion hingegen erfordert den Einsatz spezieller Mittel und hohe Sorgfalt.

Verbringungskosten können bereits bei fiktiver Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind. Da hier in der Reparaturrechnung Lackierarbeiten und eine Probefahrt ausgewiesen sind, liegt eine Verbringung des Klägerfahrzeuges nahe, sodass auch diese Kostenposition erstattungsfähig ist.

## Praxis

Eine sehr sorgfältig begründete Entscheidung zur Erstattung der Desinfektionskosten nach erfolgter und durch Rechnung nachgewiesener Instandsetzung. Das AG Frankenthal macht deutlich, dass eine Pandemie kein unvorhersehbares Ereignis ist und diese Kosten kausale Folge eines Unfalls sind. Insbesondere weist das Gericht darauf hin, dass die Fahrzeugdesinfektion deutlich aufwändiger als eine normale Reinigung ist und die Kosten dementsprechend nicht inbegriffen sind.

- **Grundhonorar angemessen, wenn HB IV-Betrag der BFSK-Honorarbefragung nicht überschritten wird**

AG Hamburg-Wandsbek, Urt. v. 12.02.2021, Az.: 715 C 362/20

### Hintergrund

Ein Sachverständigenbüro klagte nach einem Verkehrsunfall die offenen Gutachterkosten gegen die voll einstandspflichtige Versicherung des Unfallgegners ein. Von dort wurde wie üblich eingewandt, die Abtretung sei unwirksam und das Honorar überhöht. Das AG Hamburg-Wandsbek sprach dem Sachverständigenbüro bis auf einen geringen Abzug bei den Nebenkosten das volle Sachverständigenhonorar zu.

### Aussage

Die Abtretungsklausel ist entgegen der Auffassung der beklagten Versicherung weder unbestimmt noch intransparent. Es wird verständlich mitgeteilt, dass das Sachverständigenbüro seine Honoraransprüche gegen die Abtretende geltend machen kann, wenn der Versicherer nicht oder nur teilweise zahlt und eine Inanspruchnahme der Abtretenden nur Zug um Zug gegen Rückabtretung erfolgt.

Ein Unfallgeschädigter ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Ersetzt werden nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB aber nur die Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter zur Behebung des Schadens für zweckmäßig und notwendig erachten darf. Dabei ist ein Geschädigter gehalten, den Schaden möglichst gering zu halten. Grundsätzlich ist ein Geschädigter aber nicht verpflichtet, einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Hinsichtlich des Grundhonorars weiß der durchschnittliche Geschädigte in der Regel ohnehin nicht, welches Honorar ein Sachverständiger üblicherweise berechnet.

Ein Honorar, das sich nach der Höhe des Reparaturaufwandes staffelt (BGH, NJW 2018, 693) und den HB IV-Betrag der BFSK-Honorarbefragung 2018 nicht überschreitet, ist nicht als erkennbar überhöht anzusehen. Da der Geschädigte keine Marktanalyse durchführen muss, kann auch nicht gefordert werden, dass das Honorar etwa einem Mittelwert innerhalb des Honorarkorridors der BFSK-Honorarbefragung entspricht.

Bei Nebenkosten (wie z.B. Kopien, Schreibkosten, Fahrtkosten und Kommunikation) ist ein Geschädigter aber in der Lage, zu erkennen, ob die in Rechnung gestellten Kosten überhöht sind. Nebenkosten, die dem JVEG entsprechen, tatsächlich angefallen und auch erforderlich waren, sind angemessen. Bei den Schreibkosten stellt das AG Hamburg-Wandsbek auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG ab, wo für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,90 € pro angefangene 1.000 Anschläge angesetzt werden. Eine Normseite umfasst 1.500 Anschläge, sodass eine Abrechnung mit 1,40 € pro Seite als plausibel anzusehen ist.

Allerdings hält das Gericht eine Kommunikationspauschale (für Porto- und Telefonkosten) von 20,00 € für überhöht. Es sind nicht mehr als 3,00 € für Versandkosten anzusetzen. Auch die Fahrtkosten seien mit 25,00 € überhöht angesetzt. Hier wurde ein nicht direkt in Hamburg ansässiger Gutachter beauftragt, der seine Fahrtkosten als Gesamtpauschale unabhängig von der konkreten Fahrstrecke berechnete. Das AG Hamburg-Wandsbek hielt 10,00 € für angemessen.

### Praxis

Ein Geschädigter muss nach einem Verkehrsunfall keine Marktforschung betreiben, um den günstigsten Sachverständigen zu finden. Solange der beauftragte Sachverständige nach der Honorarbefragung des BFSK abrechnet, kann der Geschädigte davon ausgehen, dass das verlangte Grundhonorar angemessen und als Schadenposition zu ersetzen ist. Bei den Nebenkosten ist man als Sachverständiger auf der sicheren Seite, wenn man nach dem JVEG abrechnet und Pauschalen vermeidet.